

Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Begutachtung im Rahmen des Aufrufes von LuFo VII-2

Gutachter-Erklärung

1. Verhaltenskodex

Ich, _____ werde mich dem *Verhaltenskodex für unabhängige Experten als Gutachter*¹, der im Anhang II zu dieser Erklärung beschrieben wird, entsprechend verhalten.

2. Erklärung über einen möglichen Interessenkonflikt

Ich verpflichte mich, das BMW/E/den Projektträger Luftfahrtforschung (im weiteren PT-LF) sofort darüber zu informieren, wenn ich irgendeinen disqualifizierenden oder potenziellen Interessenkonflikt bei der Sichtung eines Antrags/einer Skizze entdecke, den/die ich begutachten soll oder über den/die im Rahmen der Gutachtersitzung, an der ich teilnehme, gesprochen wird.

Ich erkläre insbesondere, dass ich weder einen Förderantrag im Rahmen der Aufrufe des nationalen zivilen Luftfahrtforschungsprogramms eingereicht habe, noch dass ich meines Wissens an irgendeinem Förderantrag, der derzeit begutachtet oder zur Begutachtung vorgelegt worden ist, beteiligt bin.

Ich erkläre insbesondere, dass meine Beteiligung an der Begutachtung des/der folgenden Förderantrags/-anträge einen Interessenkonflikt darstellen könnte (bitte geben Sie hier auch an, ob es sich um einen „disqualifizierenden“ (D) oder einen „potenziellen“ (P) Interessenkonflikt handelt; siehe Anhang I:

.....

3. Verschwiegenheitserklärung

Ich verpflichte mich, über das Begutachtungsverfahren, die Ergebnisse und über jeden Förderantrag/jede Skizze, der/die zur Begutachtung vorgelegt worden ist, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des BMW/E keine Auskunft zu geben.

Sollte ich Begutachtungen außerhalb der vom BMW/E/PT-LF kontrollierten Diensträume vornehmen, habe ich zur Kenntnis genommen, dass ich persönlich dafür verantwortlich gemacht werde:

- die Vertraulichkeit von allen mir zugesandten schriftlichen oder elektronischen Dokumenten zu wahren.
- die vertraulichen Dokumente spätestens ein Jahr nach Beendigung der Begutachtung zurückzusenden, zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, mir wird vom BMW/E/PT-LF eine andere Vorgehensweise mitgeteilt.

Der Gutachter:

Ort, Datum

Unterschrift:

¹ Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet, die männliche Schreibform schließt immer auch die weibliche Form mit ein.

Anhang I zur Gutachter-Erklärung
Allgemeine Bedingungen der Ernennung von unabhängigen Gutachtern

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Gutachter, die das BMWF/den PT-LF bei seinen Aufgaben in Zusammenhang mit der Begutachtung von Forschungs- und Technologieanträgen unterstützen.

Umstände, unter denen ein Interessenkonflikt bestehen könnte

Ein disqualifizierender Interessenkonflikt (D) besteht dann, wenn ein Gutachter:

- an der Erarbeitung des Förderantrags beteiligt war.
- wahrscheinlich davon profitiert, wenn der Förderantrag bewilligt werden sollte.
- eine enge persönliche oder verwandtschaftliche Beziehung zu einer Person hat, die die antragstellende Organisation/Einrichtung repräsentiert. Eine solche Beziehung ist gegeben bei Ehe- und Lebenspartnern, Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Geschwistern oder anderen engen Familienmitgliedern.
- Leiter, Treuhänder oder Partner der antragstellenden Organisation/Einrichtung ist.
- bei einer der antragstellenden Einrichtungen beschäftigt ist (es sei denn, der Gutachter ist in einer anderen Abteilung der Organisation/Einrichtung als der zukünftig ausführenden Stelle des Vorhabens beschäftigt. Diese müsste mit einem hohen Grad an Autonomie ausgestattet sein und die Entscheidung zum Begutachtungsauftrag müsste aufgrund einer begrenzten Auswahl an qualifizierten Gutachtern gerechtfertigt sein.)
- sich in irgendeiner anderen Lage befindet, die die Fähigkeit, den Förderantrag unvoreingenommen zu begutachten, beeinträchtigt.

Ein potenzieller Interessenkonflikt (P) besteht in den Fällen, die nicht von den o. g. deutlich disqualifizierenden Interessenkonflikten abgedeckt werden, wenn ein Gutachter:

- innerhalb der vergangenen drei Jahre bei einer der antragstellenden Organisationen/Einrichtungen beschäftigt war.
- einen Vertrag mit einer antragstellenden Organisation/Einrichtung hat.
- an einer Forschungszusammenarbeit mit einer antragstellenden Organisation/Einrichtung beteiligt ist, dies innerhalb der vergangenen drei Jahre war oder zukünftig zu sein beabsichtigt.
- sich in irgendeiner anderen Lage befindet, die die Fähigkeit, den Förderantrag unvoreingenommen zu begutachten, in Frage stellt oder dies nach vernünftigem Ermessen einem außenstehenden Dritten so erscheinen könnte.

Anhang II zur Gutachter-Erklärung

Verhaltensregeln für Gutachter:

1. Die Aufgabe eines Gutachters ist es, jeden Antrag vertraulich, fair und gleich zu behandeln. Dabei müssen die allgemeinen Vorgaben der Begutachtung des Luftfahrtforschungsprogramms des BMWE eingehalten werden. Der Gutachter muss sich mit vollem Engagement der Aufgabe widmen. Es wird eine durchgehend hohe Qualität der geleisteten Arbeit erwartet.
2. Der Gutachter arbeitet als unabhängige Person. Er ist dazu angehalten, nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu begutachten. Der Gutachter darf mit seiner Arbeit nicht die Interessen seiner Organisation/Einrichtung vertreten.
3. Der Gutachter hat die Gutachter-Erklärung zu unterschreiben, bevor er mit seiner Arbeit beginnt. Er akzeptiert damit die hier beschriebenen Verhaltensregeln. Gutachter, die die geforderte Erklärung nicht unterschreiben, können nicht als Gutachter tätig werden.
4. Mit der Unterschrift zu o.g. Erklärungen verpflichtet sich der Gutachter zu strengster Vertraulichkeit und Überparteilichkeit bei der Bewertung der Vorhaben.
5. Sollte ein Gutachter einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem ihm zugeordneten Vorhaben erkennen oder befürchten, muss er dies unverzüglich einem Vertreter des BMWE/PT-LF melden.
6. Gutachter dürfen die Vorhaben nicht mit unbeteiligten Dritten diskutieren.
7. Gutachter dürfen nicht mit Antragstellern kommunizieren, außer auf Fachveranstaltungen zwischen den Gutachtern und Antragstellern, die vom BMWE als Teil des Gutachterprozesses organisiert worden sind. Kein Antrag darf während der Begutachtung verändert oder ergänzt werden. Jeder Hinweis der Gutachter an das BMWE/PT-LF zu Anträgen ist eine vertrauliche Information und darf nicht an Antragsteller oder Dritte kommuniziert werden.
8. Gutachter dürfen keine Einzelheiten des Gutachterprozesses (inklusive der Namen anderer teilnehmender Gutachter) und dessen Ergebnis oder Einzelheiten zu eingereichten Anträgen der Begutachtung veröffentlichen, ohne die schriftliche Erlaubnis des BMWE einzuholen.
9. Während der Präsenzveranstaltung einer Begutachtung in Räumen, die vom BMWE organisiert werden, ist es allen Gutachtern untersagt, jegliche Form von Antragsunterlagen, Kopien und Notizen in schriftlicher oder elektronischer Form, die mit der Bewertung von Anträgen in Verbindung gebracht werden können, aus den Räumlichkeiten des BMWE zu entfernen. Gutachtern kann die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche Informationen einzuholen (z.B. über das Internet, spezielle Datenbanken, etc.), um den Begutachtungsprozess abzuschließen. Allerdings dürfen Gutachter keinen Kontakt mit externen Einrichtungen oder Personen suchen, ohne die Zustimmung des Vertreters des BMWE einzuholen, der die Begutachtung begleitet.

10. Gutachter müssen zu jedem Zeitpunkt allen Regeln des BMWV zur Wahrung der Vertraulichkeit des Gutachterprozesses und dessen Ergebnis strikt Folge leisten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss von den aktuellen und zukünftigen Begutachtungen zur Folge, ungeachtet weiterer Maßnahmen aufgrund weiterer Vorschriften.